

Ausschreibung Plakatvertrag auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich

Angebot für das Los 2

Der/die Anbieter/in offeriert eine Abgabe für das Los 2
von CHFpro Monat.

Die Angebote sind in der als Anhang zum Vertragsentwurf aufgeführten Standortliste in der entsprechenden Spalte der einzelnen Plakatwerbbestellen pro Fläche und Standort separat aufzuführen.

Das Angebot ist gültig bis zum 31. März 2018.

Firmenname

Adresse

Zuständige Person

Telefon

Email

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Firmenbezeichnung

Namen der

Unterzeichnenden

Unterschrift



Vertrag über den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund

zwischen

XXX

(nachfolgend: Pächterin)

und

Stadt Zürich

vertreten durch den Vorsteher des Hochbaudepartements der Stadt Zürich,
Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich
(nachfolgend: Stadt Zürich)

Die Parteien treffen folgende

Vereinbarung

1. Pachtbereich (Los 2)

Die Pächterin erhält das Recht, auf den offiziellen Plakatwerbbestellen im öffentlichen Grund gemäss Standortliste im Anhang zu plakatieren.

Als öffentlicher Grund im Sinne der Vereinbarung gelten auch sämtliche Grundstücke, welche von Grün Stadt Zürich oder anderen Dienststellen bewirtschaftet werden.

2. Zusatznutzungen

Jegliche Art von Zusatznutzungen auf den Plakatwerbbestellen (z.B. Sender für Bluetooth-Verbindung bei Push-Meldungen, Beacons, etc.) ist melde- und bewilligungspflichtig. Die Stadt Zürich behält sich vor, für solche Zusatznutzungen separate Entschädigungen zu verlangen.

3. Eigentum

Sämtliche Plakatwerbeträger sind Eigentum der Stadt Zürich.

4. Haftung

Die Pächterin haftet der Eigentümerin für den sorgfältigen Gebrauch der Plakatwerbeträger. Sie haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Bewirtschaftung der Plakatwerbbestellen entstehen. Sie hält die Stadt Zürich schadlos, sofern diese von Dritten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Plakatwerbbestellen belangt wird.

5. Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht

Die Pächterin ist verpflichtet, die Plakatwerbbestellen regelmässig zu bewirtschaften und zu unterhalten. Neben der periodischen Reinigung (Entfernung von Graffiti, Tags, Sticker etc.) hat die Pächterin auf eigene Rechnung auch einfachere Reparaturen vorzunehmen und defekte Einzelteile (Bleche, Befestigungsteile etc.) zu ersetzen. Bei der Bewirtschaftung sind nachhaltige und energieeffiziente Mittel einzusetzen.

Die Plakatwerbbestellen bzw. die Plakatträger sind während der gesamten Pachtdauer in einwandfreiem Zustand zu halten.

Für die Übernahme und Rückgabe der Plakatwerbbestellen sind Protokolle zu erstellen.

Schäden aufgrund übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt trägt die Pächterin.

Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, sind dem Amt für Städtebau unverzüglich zu melden.

6. Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Änderung der Plakatwerbeträger ist eine baurechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Bewilligung der Plakatwerbeträger im Pachtbereich dauert längstens bis zum Vertragsende.

Bei Bauarbeiten im öffentlichen Grund kann die Bewilligung bzw. die Nutzung der Plakatflächen für die dafür notwendige Dauer nicht ausgeübt werden.

Für die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung und die Behandlung der entsprechenden Gesuche erhebt die Stadt Zürich keine Gebühren.

7. Gestaltung

Für sämtliche neu zu erstellende Plakatwerbbestellen in der Stadt Zürich (auf öffentlichem und auf privatem Grund) ist das Plakatierungskonzept von 2006 (PK06) einzuhalten.

8. Einschränkung des Plakatinhalts

Die Pächterin verpflichtet sich, keine Plakate aushängen zu lassen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die folgenden Bestimmungen verstossen.

Die Pächterin verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung:

- Darstellung von Frauen oder Männern als Objekt der Unterwerfung, Untertänigkeit oder Ausbeutung;
- Darstellung von Frauen oder Männern, die visuell oder verbal herabgewürdigt werden;
- Werbung, die vermittelt, dass die abgebildeten Personen – wie das Produkt – zu kaufen seien;
- Abbildung von Personen oder die Art ihrer Darstellung, die keinen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt haben;

- Abbildung von Personen, resp. Teile ihres Körpers, die als reiner Blickfang verwendet werden bzw. ihre Sexualität vermarktet wird.

Geschmacklose Werbung sowie solche, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen kann, ist nicht zulässig.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Plakatinhalts ist nicht auf die Absicht des Auftraggebers, sondern auf den bei Durchschnittsbetrachtenden verursachten Eindruck abzustellen.

Plakate, die in irgendeiner Art auf Alkohol oder Tabak hinweisen oder deren Namen oder Signet zeigen, (gilt auch für Sponsorenaufdrucke, soweit diese direkte Produkteassoziationen hervorrufen), sind auf öffentlichem Grund nicht zulässig.

In Zweifelsfällen hat die Pächterin die betreffenden Plakate mindestens 14 Tage vor dem Anschlag der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet abschliessend über die Genehmigung oder Nichtzulassung.

Politische Werbung im öffentlichen Grund ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die Kontingente im Format F4 in den Losen 6 und 7.

9. Abgaben an die Stadt Zürich

Die Pächterin leistet eine Abgabe von CHFpro Monat.
Die Abgaben sind vierteljährlich (Fälligkeit: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) zu entrichten.

Kann die Pächterin infolge Bauarbeiten im öffentlichen Grund von der Plakatierung keinen Gebrauch machen, erfolgt für die entsprechende Dauer ab dem 15. Tag eine anteilmässige Reduktion der Abgabe. Die Pächterin erbringt den Nachweis, dass und wie lange nicht plakatiert werden konnte.

Allfällige Unterbrüche sind dem Amt für Städtebau vierteljährlich (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) unter Angabe des Grundes zu melden.

Die definitive Jahresabrechnung und der Nachweis über die Unterbrüche der Plakatierung sind der Stadt Zürich bis spätestens 10. Januar des Folgejahres vorzulegen.

10. Kontrolle und Sanktionen

Die Stadt Zürich kann den Vertrag sofort kündigen, wenn die Pächterin gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung verstösst. Die gestützt auf diesen Vertrag erteilten Bewilligungen und Konzessionen fallen damit dahin.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung ab 1. Juli 2018 abgeschlossen.

Anhang: Liste der Standorte

Zürich, den

Zürich, den

Für die Stadt Zürich:
Vorsteher des Hochbaudepartements

Für die Pächterin:

Stadtrat Dr. André Odermatt

Entwurf

F12, F200 und F24 (Los 2)

Kommerzielle (nationale und internationale) Werbung

Adresse	Stadtkreis	Format	Anzahl Fl.	Nutzungsart	CHF/Standort pro	m2	Total m2
Hohlstrasse 236	4	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Hohlstrasse 664 vav 665	9	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Winterthurerstrasse 204	6	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Seestrasse 489 An Stützmauer	2	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Zollikerstrasse 27 Feideggstrasse	8	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Badenerstrasse 866 Hermetschloostrasse	9	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Sihiquai 252 vav Berufsschule	5	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Witikonstrasse 516 Friedhof Witikon	7	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Universitätsstrasse 38 Spöndlistrasse	6	F12	1	Kommerz		3.48	3.48
Hohlstrasse 461 EKZ Letzipark	9	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Luggwegstrasse 63 Badenerstrasse	9	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Mühlackerstrasse 199 südöstlich ausgerichtet	11	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Albisstrasse 91 vor COOP Center	2	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Bernerstrasse 321 Parking Hardturm	9	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
Aargauerstrasse vav 182, AL8626	9	F12	2	Kommerz		3.48	6.96
Ueberlandstrasse 213	12	F12	3	Kommerz		3.48	10.44
			38		0.00		132.24
Bederstrasse 60	2	F200	2	Kommerz		2.04	4.08
Forchstrasse 260 Burgwies	8	F200	3	Kommerz		2.04	6.12
Sihiquai 340 bei Auffahrt Hardbrücke	5	F200	3	Kommerz		2.04	6.12
Kasernenstrasse 30	4	F200	6	Kommerz		2.04	12.24
Riedlistrasse 14 Langmauerstrasse	6	F200	3	Kommerz		2.04	6.12
Winterthurerstrasse 700	12	F200	3	Kommerz		2.04	6.12
Birmensdorferstrasse 500	3	F200	2	Kommerz		2.04	4.08

Manessestrasse 205	3	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
In der Ey 82	9	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Seebahnstrasse 88	3	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Bederstrasse 77	2	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Badenerstrasse 820	9	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Hohlstrasse 367 Duttweilerbrücke	4	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Nordbrücke vav Rotbuchstrasse 72	10	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Bellerivestrasse 83 China Garten	8	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Leimbachstrasse 40	2	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Rosengartenstrasse 11 unter Rosengartenbrücke	10	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Hofwiesenstrasse 307	11	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Wallisellenstrasse 472	11	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Binzmühlestrasse 407	11	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Ueberlandstrasse 426 Neue Winterthurerstrasse	12	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Manessestrasse 191 vav 190	3	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Seebahnstrasse 140	3	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Bucheggstrasse 43	10	F200	2	Kommerz	2.04	4.08
Stampfenbachstrasse 80 Beckenhofstrasse	6	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
Ueberlandstrasse 235 Aubruggstrasse/ v.a.v Rest.						
Aubrugg	12	F200	3	Kommerz	2.04	6.12
			71		0.00	104.04
Aargauerstrasse 180	9	F24	1	Kommerz	6.95	6.95
Aargauerstrasse 180	9	F24	1	Kommerz	6.95	6.95
Hohlstrasse 538 Luggwegstrasse	9	F24	1	Kommerz	6.95	6.95
			3		0.00	20.85

Total Los 2

0.00

236.28